



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Gründtliche Außklopfung/ vnd Zerstöberung/ Der groben
Handgreifflichen Lüge[n]dünst/ JrrNebel vnd
Ketzerdämpff/ Mit welchen sich Balthasar Mentzer die
Paderbornische CommunionFackel zuvertunckelen ...**

J. F. G.

Paderborn, 1616

Das vierdte Capitel. Ob die Institution oder Einsetzung dieses Sacraments
alle zu beyden Gestalten verbinde?

urn:nbn:de:hbz:466:1-33951

Das vierdte Capitel.

Ob die Institution oder Ein-
setzung dieses Sacraments
alle zu beyden Gestalten ver-
binde?

Es ist an dieser Frag mechtig
viel gelegen. Darumb mich
für rathsam ansiehet / was
zu deren gründlicher Entrichtung
ersprießlich / dieses Orts / auß mei-
nem Bericht zu widerholen / will
alles vmb mehrer Richtigkeit wille /
in etliche Propositiones eintheilen.

Die erste Proposition.

Ein anders ist Institutio di-
uina von Gott eingesetzt seyn / vñ
weit ein anders ist Præceptum
diuinum von GOTT gebotten
N 3 seyn.

198 Vertheidigung der Communion
seyn. Dañ etliche ding seynt vō Gott
eingesetzt vnd dennoch nicht geboten
/ als da seynd / der Priesterliche
Stand / die Bischöffliche Würde /
das Predigamt / die Ehe /c. Dar
umb gleich wie es gar nicht folget:
Der Ehestand ist für alle Menschen
eingesetzt oder gestiftet / Ergo, ist er
allen Menschen gebotten. Oder Er
go, Seynt alle Menschen schuldig
denselben einzutreten. Also folget
durchaus nicht: das Sacrament
des Altars ist für alle Menschen in
beyder Gestalt eingesetzt / Ergo, ist
es allen Menschen in beyder Gestalt
gebotten / oder: Ergo, seynd es alle
Menschen schuldig in beyder Ge
stalt zuempfangen.

Die ander Proposition.
Derowegen finden sich zweyerley
von

von Gott eingesetzte Ding. Etliche
 hat er eingesetzt / vnd zugleich allen
 gebotten / als im Alten Testament
 die Beschneidung / im Newen das Gen 17.
 Sacrament der Tauff. Vnd diese Ioan 3.
 Ding seynt alle anzunehmen vnd zu
 gebrauchen schuldig / nit zwar krafft
 der Institution, oder dieweil sie von
 Gott eingesetzt vnd gestiftet seynd /
 sondern wege des angehefte gebots.

Hergegen seynd andere Ding /
 welche Gott zwar selbst eingesetzt /
 aber nit gebottē / sondern freygelas
 sen hat. Also warē zwar alle Mosa
 ische Opffer vō Gott eingesetzt / aber
 nicht alle gebotten. Item der Naza
 reer Stand ist von Gott gestiftet /
 aber nicht gebotten / Item die Ehe
 ist von Gott für alle Menschen ein
 gesetzt / vnd denoch nit allē gebotten.

N 4

Vnd

Vnd damit ich von vorhabender
 Materij nicht außtrette. Der Ges
 walt vnd Ampt dieses Sacrament
 zu wandeln / vnd außzuspenden ist
 zweiffels ohn von Gott gestiftet /
 aber nicht gebotten / ic.

Vnd diese Ding ist nicht ein jed
 weder anzunehmen oder zugebrau
 chen schuldig / sondern wer sich deren
 annasset od' gebraucht / thut recht /
 welcher sich deren abnasset oder euf
 seret (jedoch ohne verachtung) thut
 auch recht. Vnd das eben darumb /
 dieweil sie frengelassen seynd. Vnd
 diesen Vnderschiede muß Gegentheil
 ohn sein Danck / an seinem Orth passir
 ren lassen.

Pag. 68.

Nun ist die Frag. Ob beyde Ge
 stalten nit allein vom Herrn Christo
 gestiftet / sondern auch allen Christe
 gebotten seyen.

Anto

Antwort.

Erstlich bekennen wir gern vnd freywillig: Christus hab diß Sacrament in beyden Gestalten eingesetzt.

Zum andern. Ist vngewisfelt/ daß Christus vns diß Sacrament zugebrauchen / das ist seinen H. Leib vnd Blut zu niessen mädirt vnd befohlen hab.

Zum dritten. Nirgendts in ganzer Bibel / hat Gott gebotten daß alle Christen diß Sacrament in beyden Gestalten empfangen sollen / sonderu vielmehr die Niessung einer einzigen Gestalt / theils mit Worten / Joan. 6. theils ipso facto oder mit der That / Luc. 24. approbieret vñ bestetiget. Solchs erweise ich also.

We.

Were in ganzer H. Göttlichen
 Schrift ein solches Gebot verhan-
 den / so müste selbig entweder im 6.
 Cap. Ioan. oder in den offtgemein-
 ten Institution Worten / oder end-
 lich in S. Pauli ersten Sendschri-
 ft zu den Corinthern am 11. Cap. an-
 zutreffen seyn. Dañ je biß dato un-
 ser Widerparth keine andere Stell
 zu behauptung ihres irrigen Wobns
 ersinnen oder erdencken können.
 Nun aber ist durch ordentliche vnd
 ernstliche discussiō, durchforschung
 vnd erwegung aller jetzt vorgeschla-
 gener Derter / lauter befunden / daß
 daselbsten kein Gebott / welches alle
 Christen zu beyden Gestalten nöthi-
 ge / vorhanden. Derhalben schliessen
 wir / es könne solches Gebott nir-
 gent in der Bibel gefunden werden.

Dann der
 Triditi-
 on, wel-
 cher sich
 Gegentheil
 gern be-
 gibt vnd
 verzeihet
 alhie an-
 regung zu
 thū gaus
 unuonnō-
 chen.

Zum

Zum vierdten / Ob wol alle erwachsene / vnd der gnaden dieses Sacraments empfähige Christen / krafft Göttlichen Gebotts schuldig seynt / den Leib vnd Blut Christi zu niessen / so seynd doch nit alle schuldig solchs vnter beyden gestalten zu niessen. Vrsach / daß die empfangung seines Leibs vnd Bluts hat Christus gebotten Ioan. 6. Die weiß aber vñ manier solcher empfangung / dz nemlich solches in einer / oder beyden gestalten geschehe / hat er frey gelassen.

Zum fünfften / Diese Freyheit in einer oder mehr gestalten zu communiciren hat die Christliche Kirch / deren wir zugehorsamen schuldig / auß ganz billigen / wichtigen vñ erheblichen Vrsachen / jetz zur einzigen Gestalt

204 Verthedigung der Communion
Gestalt des Brots eingezogen vnd
determinieret.

Nim ein Exempel/ Ioan. 3. wird
allen bey verlust ewigen Lebens ge-
botten/ sich dem Geistlichen Leib
Christi/ welcher da ist seine Kirch/
durch das Sacrament der Tauff
zu incorporiren. Die weiß aber
vnd manier diese Tauff zuempfa-
hen / ob man nemblich den Täuff-
ling / allein mit Wasser nätzen o-
der besprengen / oder aber mit dem
ganzten Leib in das Tauffbad sen-
cken oder eintauchen solle: Item ob
man es bey einer Eintauchung solle
bewenden lassen / oder aber dieselbe
bis zum drittenmahl widerholen/
hat der HErr nicht determinieret,
sondern seiner Kirchen/ vnd derosel-
ben rechtmessig vorstehender Obe-
riffs

rigkeit vnd Regenten / zu dero will-
fürlicher Disposition vnd Anord-
nung frey heimgestellet.

Welche sich solcher Freyheit vnd
habenden Gewalts / züberawung
des Glaubens / jederzeit vngesper-
ret gebrauchet hat. Vnd die H.
Apostel zwar Canon. 50. treiben
heftig drauff / daß man den Tauff-
ling drey mahl ins Wasser eintauch-
che / zur öffentlichen Bekantnuß der
drey Göttlichen Personen: Si quis,
sprechen sie / Episcopus aut Presby-
ter non trinam mentionem vnus
mysterij celebret, sed semel mer-
gat in Baptismate, quod dari vide-
tur in Domini morte deponatur,
&c. So ein Bischoff oder Priester /
wan er einem das Geheimnuß des
Tauffs mittheilet / den Täuffling
mit

206 Vertheidigung der Communion
mit dreymal eintauchen wird / son-
dern allein einmal / weil solches dem
Tode des H. Erren gemess scheinet /
sol er abgesetzt werden / ic.

Hergegen aber da sich newe Ketzer
herfürgethan / welche die Göttliche
Dreyfaltigkeit / nicht allein in mehr
Personē / sondern auch in mehr Na-
turen vnd Substanzen zurissen / vñ
zu bestetigūg dieses irthum̃s starck
vber der dreysfachen Eintauchung
hieltē / hat inen d̃z Concil. Tol. IV.
diesen 5. Canonē entgegen gesetzt.
Si nunc vsq; ab hæreticis infans in
Baptismate tertio mergebatur, fa-
ciendum apud vos esse non censeo
ne dum mersiones numerant di-
uinitatem diuidant: dumq; quod
faciebāt, faciunt, morem vestrum
se vicisse gloriantur. Quapropter,
quia de vtroq; Sacramento, quod
fit in

Et in baptismo, à tanto viro reddi-
ta est ratio, QVOD VTRVMQVE
RECTVM VTRVMQ; IRREPRES-
HENSIBILE IN SANCTA DEI
ECCLESIA HABEATUR: pro-
pter vitandú autē schismatis scan-
dalú vel hæretici dogmatis vsum,
simpláteneamus baptisimi mersio-
nem, &c. Inhalts/dz ob wol beyde
weiß zu tauffen/nemblich durch ein
einzige/vnd durch drey vnderchied-
liche mersiones oder Eintunckung/
gut vnd vntadelhafft/man dennoch
sich hierin von den Kezern zu sepa-
riren, es bey der einzigē lassen solle.

Eben ein solche gelegenheit hat es
in vorhabender materi. Die Commu-
nion in sich ist gebotten. Die weiß
zu comuniciren/nemblich ob man in
einer oder zweyen gestalten comuni-
ciren solle/ist der Kirche disposition
vnd

108 Verthedigung der Communlon
vnd Anordnung frengelassen / wel-
che nach erforderung der Zeit vnd
erwachsener Irthumb / die ihrige
etwan auff beyde Gestalten gewies-
sen / jeko zu einer einzigen anhaltet /
wie schon mehrmal vermeldet.

Auß diesem vnberweglichẽ grund /
können leichtlich beantwortet wer-
den alle Fragen welche Menker
alhie mouiret.

Dann Erstlich daß er fraget :
Pag 69. Ob es in vnserer Freyheit stehe / das
Abendmahl zugebrauchen oder nicht?
Antworten wir auf gut Deutsch.
Nein. Es stehet nit in vnser Frey-
heit / sondern es seynd alle zu ihren
vernunftmessigen Taren kommende
Christen / krafft Göttlichen gebots /
schuldig diß Sacrament zugebrau-
chen.

Daß

Dasß er zum andern fraget: Ob wir durch Göttlichen Befelch angewiesen werden zum gebrauch des Tisck des Herrn oder nicht? Antworten wir sein richtig/ Ja/ durch ein Göttlichē befelch. Pag. 693
 Vnd ist demnach ein lauter Caruenkrieg vnd Schattensechten / daß Menker hie mit aller seiner Kunst zu Feld zeucht das zu erkriegen/ was wir ihm von freyen Stücken geben/ vnd nimmer gewegert.

Dasß er ferner zum dritten fragt. Wo Christus befolē hab/ dz man dz Abendmahl brauchen solle? Vnd im selbst antwortet / was er gern hören wolte/ nemblich: Dasß solchs mandatum in den Worten/ Esset / Trincket/ verfasst sey. Da hat er ohn den Wirth gerechnet/ dann ich sage Nein darzu / vnd das dieser zwoer Vrsachen halben.

Erstlich/ dieweil ihme Menkern

o

noch

210 Vertheidigung der Communjon
noch obliget darzuthun / daß diese
Wort ein propriè dictum manda-
tum oder Gebott im schilt führen /
dessen er sich zwar drobèvnderstans-
den / aber nichts außgewürcket.

† Sic ap-
pello latè
sumpta
voce su-
pra.

Zum andern / Dieweil dieser Bes-
felch (so es anders ein Befelch ist)
sich allein auff die damalen anwes-
sende Apostel / vnd gar nicht auff alle
Christen erstrecket. Beharre dem-
nach noch auff dem / was ich droben
fürgeben / nemlich das Communi-
on Gebott finde sich im sechsten Cap-
pittel S. Ioan. &c.

Pag. 71

Daß er zum vierten fraget: Wie
solle ich das Abendmahl Christi halten?
Seynt wir mit der Antwort schon
fertig: Wann ein Göttliches Ge-
bott vorhanden were / darin allen
Christen ein gewisse manier das
Abend-

in Einer Gestalt.

211

Abendmahl zuhaltē für geschrieben
vnd specificieret würde / Soltestu
solchem Gebott Fademrecht nach
setzen / vnd weder zu der lincken / noch
zu der rechten außweichen. Sinte
maln aber / wie wir jetzt gesehen / hie
von kein Göttlich gebott verhandē /
ist das nechste / du folgest hierin der
Kirchen / zu welcher dich Christus
selbst weiset. Quod si non vis, non
mihi aut cuiquam homini, sed ipsi
Saluatori contra salutem tuā per
niciosissimè reluctaris, qui sic (*susci-
piendum esse Sacramentum*) nō vis credere,
quemadmodū suscipit illa Eccle-
sia, quam testimonio suo commē-
dat ille, cui fateris nefarium esse
non credere. Damit ich des H. Au-
gustini anderswohin gemeinte wort
diesem proposito appliciere, welche
also lauten: Wiltu das nicht thun /

S. August
de vnita-
te Eccle-
siae cōtra
Epistolā
Petilian-
c. 19. lo-
quitur a-
August-
de hare-
ticis in
Ecclesia
suscipi-
endis.

2

(dich)

212 Verthedigung der Communion
(dich der Kirchen Brtheil vnd Befelch submittieren vnd vnderwerffen) so widerstrebst du nicht mir vnder einigem andern Menschen/ sondern Christo vnserm Heyland selbst/ deiner Seelen zum schaden/ in dem du nit glauben wilt (daß man das Sacrament v. g. also nehmen solle) wie es die Kirch nimpt vnd reichert / welche Kirch der jenig mit seinem Zeugniß bestettigt / welchem nicht glauben wollen / du selbst für Vngöttlich vnd vnbillig haltest.

Der da sagt: Si Ecclesiam non
Matth 18 audierit, sit tibi sicut Ethnicus & publicanus. So er die Kirche nicht höret / so halt ihn als ein Heyden vnd Publicanen.

Vnd so viel sey geantwortet auff die Menkerische frage / die er gleichwol

wol dieses Orths ersparen mögen/
angesehen sie gnugsamb in meinem
Bericht erörtert. Aber das Pappyr
musste gefüllet seyn.

Menzer hat abermahl das
Benhel zu weith ge-
worffen.

Wag. 70. zeyhet mich Menzer/
Dals soll ich verneinen/das alle
erwachsene Christen/vermög
Göttlichen Gebots zu der Commu-
nion verpflichtet seynd. Seine Wort
lauten also: Geschicht es aber auß Göt-
lichem Befelch (das man die Leut im
Papstum zur Communio anstrengt)
so kan des Berichters meinung nicht ste-
hen / der dasselbige leugnet. Nie wirdt
mir zugelegt / ich solle leugnen / das
die Leut zu der Communion von
GOTT verpflichtet. Da wil ich nun

214 Vertheidigung der Communion
nicht viel Wort mit im zerbrechen/
sondern sage kurz vnd rund. Dieß
seyne ein vnuerschämte Menzerische
Lügen. Dann gleich wie ich allezeit
verneinet/ daß alle Christen zu bey-
den Gestalten durch ein Göttliches
gebot verpflichtet/ also hab ich jeder-
zeit gestanden/ oder je nimmer geleug-
net / das sie dennoch alle zu Commu-
nicieren/ vnd zwar Iure diuino oder
Krafft Göttlichen Gebots schuldig
seynt. Trutz daß man mir ein an-
ders aufflege.

Menzer.

Ein grober Vnuerstande muß es seyn/
wañ jemand leugnen wolte/ das Speiß vnd
Träck sein wesentliche stück einer Mahlzeit.

Berichter.

Das leugnen wir Catholischen gar
nicht / sondern das sagen wir/ das

Sag

Sacrament des Altars / seye ein
Geistliche Mahlzeit / nit zu narung
vnd vnderhalt des Leibs / sondern
zu erquickung der Seelen / vnd er-
haltung Geistlichen Lebens ange-
settel. Die Speiß so in dieser Mal-
zeit fürgesetzt vnd auffgetragen
wird / ist der zarte Fronleichnam des
vnbefleckten SchlachtLämbleins
Jesu Christi / Das Franck ist das
Rosensarbe blut auß dem edlen Gy-
pertraubē Christo durch die schmerz-
liche Passion Kälter außgepresset.

Sintemaln nit diese beyde stück in
einer einzigen Gestalt auffgetragen
werden / so folget / daß diese herrliche
Mahlzeit auch in einer Gestalt vol-
kommen / vnd gar keines wesentlichen
stückß beraubt sey. Wer das nit ver-
steht / dem solte man den dippel bore.

D 4

Das

Das aber muß wol ein grober
 Vnuerstand seyn/das man meinen
 will/der Leib vnd das Blut Christi/
 seye mit genugsam den Seelenhun-
 ger vnd Durst zuvertreiben / Wan
 nit auch die Substantz des Brodts
 vnd Weins darzu kompt. Ob a-
 ber die species sacramentales, das
 ist/ die Sacramentliche Gestalten/
 den Leiblichen Hunger vnd Durst
 zu büssen erklecklich seyn mögen (da-
 von du allhie etwas einbrockest) ist
 ein hiehin vngehörige Disputation/
 mit welcher ich billig deines Hirns
 verschonen soll / biß es einest mit
 Nießwurk rechtschaffen pur-
 gieret vnd außgerau-
 met ist.



Das